



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 2009

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2251	26. 6. 2009	Bekanntmachung ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN – Anstalt des öffentlichen Rechts	446
2251	28. 5. 2009	Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme	448
631	21. 9. 2009	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO.	449
7129	16. 9. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen	450
791	14. 9. 2009	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS).	451

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
14. 9. 2009	Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	451

I.**2251**

**Bekanntmachung
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN
Anstalt des öffentlichen Rechts**

v. 26.6.2009

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 die nachfolgende Richtlinie gemäß § 11e Abs. 1 Satz 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag beschlossen.

Mainz, den 11. August 2009

DER INTENDANT

Markus S c h ä c h t e r

**Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten
(Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote)**

I. Drei-Stufen-Test-Verfahren

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder veränderte Angebote dem Verfahren nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Fassung: 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme PHOENIX, KI.KA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich bestimmte Programmverantwortung des Intendanten unberührt.

Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-F Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von PHOENIX und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 11 f Abs. 1 RStV vom Intendanten zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der rundfunkstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist daher auf Grundlage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden. Solange in der Übergangszeit keine Angebotskonzepte vorliegen, kann für die Frage, ob der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, auf die das jeweilige Angebot betreffenden Berichts- bzw. Beschlussvorlagen des Intendanten an den Fernsehrat zurückgegriffen werden.

Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der Intendant wird in Ausübung seiner Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fernsehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote Anwendung finden. Bei den Telemedienangeboten

handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und interaktiven Anwendungen. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr – in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziff. 2) – maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:
 - a) Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotsprofils, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.
 - b) Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.
 - c) Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.
 - d) Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test **nicht** durchgeführt werden muss:
 - a) Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundaussrichtung des Angebots,
 - b) Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,
 - c) technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 11a RStV (Technikneutralität),
 - d) Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),
 - e) Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,
 - f) Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von 7 Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11 d Abs. 3 Nr. 1 und 2 RStV),
 - g) Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten).
5. Der Intendant erstellt für ein neues oder geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht sowie in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Die Projektbeschreibung enthält die Kosten des Angebots sowie eine Einschätzung der marktlichen Bedeutung aus Sicht des ZDF.

6. Nachdem der Intendant den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.
7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen.
Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden, Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat ist der Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.
8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen des neuen oder geänderten Angebots hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Den Gutachter(n) sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter die Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Fernsehrates weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.
9. Die Vorlage des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Richtlinien- und Koordinierungsausschuss vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverstand dadurch heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Experten konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.
10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.
11. Der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation. Er verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 11 f) Abs. 6 RStV, die er zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.
12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.
13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt.

14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats des Fernsehrats aus. Eine entsprechende Anpassung der GOFR ist vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), beteiligt:
 - a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer I.5.) übermittelt der Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Der Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.
 - c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernsehrat ab.
 - d) Der ZDF-Fernsehrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.
2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:
 - a) GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernsehrat. Sie teilt dem ZDF-Fernsehrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernsehrat zur Verfügung.
 - c) Der ZDF-Fernsehrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.
 - d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.

III. Entsprechende Anwendung des Verfahrens auf den Bestand (Art. 7 RÄStV)

Die Anforderungen des § 11 d RStV gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31.5.2009 hinaus fortgeführt werden. Für diese Angebote ist das Verfahren entsprechend § 11 f RStV durchzuführen. Dafür finden die Ziffern I. und II. entsprechende Anwendung.

2251

**Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios
für neue oder veränderte Telemedien
und ausschließlich im Internet verbreitete
Hörfunkprogramme**

v. 28.5.2009

I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Telemedien-Projekt prüft der Intendant anhand folgender Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Deutschlandradios zu den bereits bestehenden Telemedienangeboten. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Deutschlandradios bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d.h. z.B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (etwa der Wechsel von einem allgemeinen Wissensangebot zu einem Unterhaltungsangebot);
2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z.B. ein Wechsel von einem informationsorientierten Angebot zu einem unterhaltungsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z.B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (etwa der Wechsel von einem Kinderangebot zu einem Seniorenangebot);
4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, soweit diese auf inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots beruht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt nicht bereits deshalb vor, weil die folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Hörfunkprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z.B. der gesetzlichen Verweildauer von sieben Tagen gemäß § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d.h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erzielen).

(3) Der Intendant unterrichtet den Hörfunkrat nach Abschluss der Vorprüfung über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder ver-

ändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Hörfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II. genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der Intendant eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Hörfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile:

a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, der Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.

b) Aussagen zum Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Dazulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll;
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Hörfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen zeitlichen Ablaufplan. Der Hörfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz. Der Hörfunkrat fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Hörfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den Vorsitzenden des Hörfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Dritte haben Geschäftsgeheimnisse in sicherer Form zu übermitteln. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Hörfunkrat zur Genehmigung. Er übermittelt diese Vorlage zudem dem Verwaltungsrat zur Vorberatung im Rahmen von dessen Zuständigkeit.

(5) Der Hörfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des Deutschlandradios in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Hörfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot des Deutschlandradios auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) er-

reichbaren Präsenz bekannt. Der Hörfunkrat übermittelt dem Gutachter die Stellungnahmen Dritter. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Hörfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende des Hörfunkrats leitet die eingehenden Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten unverzüglich nach Eingang an den Intendanten zur Kommentierung weiter. Der Vorsitzenden des Hörfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Mitglieder des Hörfunkrats sowie des Verwaltungsrats zentral zugänglich zur Verfügung. Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.

(7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung und Eingang der Stellungnahmen Dritter sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten tritt der Hörfunkrat in die Beratung ein. Parallel berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Hörfunkrats eine entsprechende Empfehlung ab; der Intendant hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(8) Der Hörfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit der Kommentierung des Intendanten. Zudem berücksichtigt der Hörfunkrat die Empfehlung des Verwaltungsrats. Abänderungen des geplanten Angebots, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, bleibt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen des Hörfunkrats ausgeschlossen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(10) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Hörfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Deutschlandradio gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios (www.dradio.de) erreichbaren Präsenz bekannt.

(11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Hörfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(12) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Hörfunkrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Hörfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem für den Hörfunkrat tätigen Personal aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung des Deutschlandradios sicherzustellen, dass der Hörfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Die Ziffern I. und II. finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (§ 11c Abs. 3 Nr. 4 RStV) entsprechende Anwendung.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet der für die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

V. Geltung für die Prüfung bestehender Telemedien gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV

Die Ziffern II. und IV. finden auf das Verfahren zur Prüfung der bestehenden Telemedienangebote gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV mit Ausnahme des Beschlusses nach Ziffer II. Abs. 2, Satz 2 1. Halbsatz, entsprechende Anwendung.

VI. Inkrafttreten der Richtlinien

(1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung am 28. Mai 2009 in Kraft.

(2) Die Richtlinien werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2009 S. 448

631

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 21.9.2009
I C 2-0013-3.1
I C 2-0014-2.1

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) vom 27. 6. 2003 (MBl. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums 7.3.2008 (MBl. NRW. S. 195, ber. S. 262) werden nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und Anhörung des Landesrechnungshofs wie folgt geändert:

1

Der Gruppierungsplan (GPL) wird wie folgt geändert:

1.1

Der Klammerzusatz in der Zweckbestimmung der Gruppe 013 „(ohne Zinsabschlag)“ wird geändert in „(ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“.

1.2

Die Zweckbestimmung der Gruppe 018 „Zinsabschlag“ wird geändert in „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“.

2

Die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPL) werden wie folgt geändert:

2.1

Der Klammerzusatz in der Zweckbestimmung der Gruppe 013 „(ohne Zinsabschlag)“ wird geändert in „(ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“.

2.2

Die Zweckbestimmung der Gruppe 018 „Zinsabschlag“ wird geändert in „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“.

2.3

Bei Gruppe „018 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ werden folgende neuen Zuordnungshin-

weise aufgenommen: „Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).“

2.4

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.4.1

Die Wörter „Materialien für die Informationstechnik“ werden gestrichen.

2.4.2

Das Wort „Fahrgelder“ wird durch die Wörter „Fahrgelder, soweit nicht Gruppe 527“ ersetzt.

2.4.3

Nach den Wörtern „Hierzu gehören z.B.“ wird im 2. Spiegelstrich hinter dem Wort „Informationstechnik“ der Klammerzusatz „(Hard- und Software einschließlich Lizenzen)“ neu eingefügt.

2.5

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „538 Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)“ werden die Wörter „Erwerb von Lizenzen und Programmen zur Steuerung automatisierter Verfahrensabläufe“ gestrichen.

2.6

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird hinter dem Wort „Informationstechnik“ der Klammerzusatz „(Hard- und Software einschließlich Lizenzen)“ neu eingefügt.

3

Die Zuordnungsrichtlinien zum Funktionenplan (ZRFPI) werden wie folgt geändert:

3.1

Bei Funktion 129 (Sonstige schulische Aufgaben) werden als neuer Zuordnungshinweis vor dem Klammerzusatz die Wörter „Lehramtsreferendare, soweit nicht Oberfunktion 11/12“ aufgenommen.

3.2

Bei Funktion 154 (Einrichtungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung) wird im Klammerzusatz am Ende die Zahl „12“ geändert in „11/12“.

4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 449

7129

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5 – 8827.5 v. 16.9.2009

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23.10.2006 (MBl. NRW. S. 566) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Volksfeste“ die Wörter „ und ähnliche Traditionsveranstaltungen“ eingefügt.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- c) Satz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Am Satzanfang wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Bei der“ ersetzt.

bb) Die Wörter „ , fallen in den Geltungsbereich des Gesetzes“ werden durch die Wörter „und beim Schutz der Nachtruhe ist außerdem das Gesetz“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „(GV. NRW. S. 139)“ werden ein Komma und die Wörter „zu beachten“ eingefügt.

d) Die Sätze 10 bis 12 werden gestrichen.

e) In Satz 13 wird die Angabe „nach 22.00 Uhr“ ersetzt durch „über 22:00 Uhr hinaus“.

f) Satz 14 wird durch die Sätze „Dieser Erlass ist nicht zur Beurteilung von Geräuschbelastungen von Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen oder einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, und Gaststätten mit Ausnahme des Außengastronomiebetriebs anzuwenden.

Er gilt auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden.“ ersetzt.

g) In Satz 15 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „ebenfalls“ eingefügt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Die im Laufe der Zeit gewonnenen akustischen Erkenntnisse haben in der TA Lärm ihren Niederschlag gefunden.“

b) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 angefügt:
„3.4
Ausnahmen

Insbesondere bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können häufig auch unter Nutzung aller zumutbaren Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.1 und 3.2 nicht eingehalten werden. Jedoch besteht gerade hier oftmals ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer solchen Veranstaltung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnnutzung.

Diese Immissionsrichtwerte sind jedoch nicht abschließend. Gemäß der §§ 9 und 10 LImSchG können bei einem öffentlichen oder einem überwiegen privaten Interesse Ausnahmen zugelassen werden, ggf. mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Anwohner. Im Rahmen dieser Ausnahmen kommen auch Überschreitungen der unter Nummer 3.2 benannten Werte für seltene Ereignisse in Betracht. Bei der Ausnahmeerteilung sind die öffentlichen bzw. privaten Interessen und die Interessen der vom Lärm betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen. Voraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen ist es, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden. Dabei ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob geeignete alternative Standorte vorhanden sind.

Bei der Abwägung des Interesses der Allgemeinheit mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft können bei Veranstaltungen insbesondere deren historische, kulturelle oder sonst sozialgewichtige Grundlagen, die Häufigkeit und Dauer sowie ähnliche auf den Immissionsort einwirkende Veranstaltungen und in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit des passiven Lärmschutzes berücksichtigt werden.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung soll in der Regel eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung nach 22:00 Uhr gefordert werden, soweit dies technisch und / oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung zu verändern. Des Weiteren soll die Ausnahme bei einer mehrtägigen Veranstaltung im Durchschnitt nicht über 24:00 Uhr hinaus erteilt werden.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 6 werden die Wörter „außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks,

des Außenbereichs sowie von“ durch die Wörter „in Kleinsiedlungsgebieten, reinen, allgemeinen, besonderen Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten sowie in“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 450

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung von Tätigkeiten
der Biologischen Stationen NRW
für Maßnahmen des Naturschutzes und
der Landschaftspflege (Förderrichtlinien
Biologische Stationen NRW – FöBS)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-4-618.01.00.01 –
v. 14.9.2009

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.1.2005 (MBl. NRW S. 564/SMBL. 791) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Jahreszahl „2009“ durch „2010“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 451

II.

**Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Gemarkungserlass NRW)**

Bek. d. Innenministeriums – 32 – 51.10.01 – 8716
v. 14.9.2009

Die Bezirksregierung Köln, Abt. 7 GEObasis.nrw, hat das Gemarkungsverzeichnis NRW (vgl. RdErl. v. 16.7.1986 – SMBL. NRW. 71342) überarbeitet und dabei folgende Aktualisierungen vorgenommen:

1. Änderung des Namens der Katasterbehörden der Stadt und des Kreises Aachen in Städteregion Aachen
2. Löschung der Katasteramtsnebenstellen im Land NRW im Anhang

Die Änderungen werden wirksam am 21.10.2009.

Die Neufassung des Gemarkungsverzeichnisses kann ab diesem Termin im Internetangebot der Bezirksregierung Köln, Abt. 7 GEObasis.nrw, unter www.lverma.nrw.de eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

– MBl. NRW. 2009 S. 451

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569